

Satzung des Verbandes der Naturführenden in Niedersachsen e.V.

Präambel

Für eine einfachere Lesbarkeit der Satzung wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " **Verband der Naturführenden in Niedersachsen** ". Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name "**Verband der Naturführenden in Niedersachsen e.V.**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21256 Handeloh-Wörme.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, das Natur- und Kulturverständnis der Menschen zu fördern. Durch Vermittlung von Erkenntnissen und sinnlichen Erfahrungen in Natur und Landschaft soll ein selbstbestimmtes Handeln im Sinne einer Bildung zur Nachhaltigkeit möglich werden.
2. Informationen für seine Mitglieder sicherzustellen und Anregungen und Ideen aus der Mitgliedschaft aufzugreifen.
3. Die Interessen seiner Mitglieder im Beruflichen Umfeld der Natur- und Umweltbildung zu vertreten
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a Durch die Vermittlung von landschaftsbezogenen Natur- und Kulturerlebnissen, das Umweltbewusstsein zu fördern und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
 - b Weiterbildungsangebote für Pädagogen, Multiplikatoren und Interessierte zu schaffen
 - c Interessenvertretung der Natur- und Landschaftsführenden (ZNL) im öffentlichen Umfeld
 - d die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Naturschutzorganisationen.
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, und zwar an eine Naturschutzorganisation in Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Die begünstigte Organisation wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung mindestens einen Vorschlag.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist.
- 2 Natürliche und juristische Personen sowie Minderjährige können durch Vorstandsbeschluss als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.
- 3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese haben alle Mitgliedschaftsrechte.

- 4 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 5 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat den Ausschluss der nächsten regulär einberufenen Mitgliederversammlung vorzutragen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder geben dafür ihre Kontoverbindung bekannt und sorgen für ausreichende Kontodeckung.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich überprüft. Der Vorstand macht einen Vorschlag zur Beitragshöhe.
3. Ehrenmitglieder (siehe oben, §3, 3.) sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b Entlastung des Vorstands
 - c Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- d Wahl und Abwahl des Vorstands
- e Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- g Wahl der Kassenprüfer
- h Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Stellvertreter anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 3 erschienene stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Von ihrer Vertretungsmacht sollen nur Gebrauch machen der 1. stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden und der 2. stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vertretungsmacht ist damit nicht eingeschränkt.
2. Es kann ein Beirat bestellt werden. Beiräte müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein und sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagungsordnung
 - b Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - d Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist auch berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse bilden.
3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zusammen, in denen alle wichtigen Belange des Vereins besprochen werden. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind
4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen (außer sie betreffen die Abstimmungsmodalitäten der Vereinsorgane)

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so beruft der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen

Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Der erste von den Gründungsmitgliedern gewählte Vorstand bleibt bis zur ersten darauffolgend einberufenen Mitgliederversammlung im Amt. Die erste einberufene Mitgliederversammlung wählt einen neuen Vorstand.

§ 14 Die Kassenprüfer

Drei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 15 Steuerbegünstigte Zwecke, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Frage: Bleibt die so formuliert auch ohne Gemeinnützigkeit?
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks darf sich nur im Rahmen der in § 12 Abs. 1 festgelegten Zwecke bewegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.